

Architektenleistungen (Honorare)

– Fachliche Bestimmungsvoraussetzungen

Erstmals: 11/1986
Stand: 12/1997
Rev.: 2

Fachliche Bestellungsvoraussetzungen auf den Sachgebieten
„Honorare für Architektenleistungen“
„Honorare für Leistungen der Innenarchitekten“
„Honorare für Leistungen der Landschaftsarchitekten“

1. Vorbildung und praktische Tätigkeit

- 1.1 Abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder Fachhochschule in der Fachrichtung
 - Architektur
 - Innenarchitektur oder Landschaftsarchitektur.
- 1.2 Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ bzw. „Innenarchitekt“ oder „Landschaftsarchitekt“.
- 1.3 Nachweis einer praktischen Tätigkeit in der jeweiligen Fachrichtung von mindestens 10 Jahren, davon mindestens 5 Jahre selbständig oder in leitender Funktion
- 1.4 Weiterhin hat der Bewerber nachzuweisen, daß er sich in den letzten 3 Jahren vor Antragstellung im jeweiligen Sachgebiet als Gutachter betätigt hat.

2. Kenntnis der einschlägigen Gebührenordnung und ihrer Anwendung

- 2.1 Grundkenntnisse der gesamten Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und besondere Kenntnisse der Abschnitte
 - I, II, III, V beim Architekten
 - I, II beim Innenarchitekten
 - I, II, V, VI beim Landschaftsarchitekten
- 2.2 Kenntnis der letztgültigen Fassung (z.Zt. vom 21.Sept. 1995, seit 01.01.1996 in Kraft) und zurückgreifend bis einschließlich der Fassung 1988 der Gebührenordnung im Architekten- und Ingenieurbereich

3. Fachrichtungsbezogene Kenntnisse

Das fachliche Wissen des Bewerbers muß dem „Stand der Technik“ entsprechen. Insbesondere muß er über vertiefte Kenntnis der einschlägigen DIN-Normen und sonstiger einschlägiger technischer Bauvorschriften verfügen.

Der Bewerber muß in der Lage sein, exakte Abgrenzungen zwischen dem Tätigkeitsbereich des Architekten, des Sonderfachmanns und des Unternehmers vornehmen zu können.

4. Zusätzliche besondere Kenntnisse in den Bereichen

- interne Kalkulation der Kosten eines Architekturbüros
- Kostenermittlungsverfahren nach DIN 276 (2. Berechnungsverordnung Baukostenindex)
- Objektabwicklung

5. Rechtskenntnisse

Einschlägige sachgebietsbezogene Rechtskenntnis auf dem Gebiet des öffentlichen und zivilen Baurechts, insbesondere

- vertiefte Kenntnisse der Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB (Teil A und B)
- Kenntnis von wesentlichen Grundsatzentscheidungen zum Gebühren- bzw. Architektenrecht

6. Besondere Fähigkeiten

bezüglich Inhalt, Aufbau und Abfassung von Gutachten, die insbesondere auch durch Vorlage von eigenen Arbeiten nachgewiesen werden müssen.